

# **Satzung des FNT Fachverband Niedergelassener Tierheilpraktiker e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Fachverband Niedergelassener Tierheilpraktiker“, mit der Abkürzung FNT und mit dem Zusatz „e. V.“ und hat seinen Sitz in Kaltenkirchen.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins sind

1. die Vertretung der Berufsgruppe der Tierheilpraktiker nach außen (Öffentlichkeitsarbeit). Dabei ist nicht nur die Interessenwahrung beabsichtigt, sondern die Weiterentwicklung des gesamten Berufsstandes.
2. die Vereinheitlichung, Überprüfung und Entwicklung von Ausbildungs- und Prüfungsinhalten aller Schulen und Institute in Deutschland, die Lehrgänge oder Ausbildungen mit dem Berufsziel „Tierheilpraktiker“ durchführen. Ziel soll das Setzen einer Qualitätsnorm sein, die dem Verbraucher Sicherheit gibt und der sich die im Verband organisierten Tierheilpraktiker verpflichten.
3. Starthilfe für Berufseinsteiger, u. a. Beratung in rechtlichen und praktischen Dingen sowie Hilfe bei der Vermittlung von Praxis im Berufsalltag.
4. Förderung der Weiterbildung, Schaffung einer Kommunikationsplattform für den gegenseitigen Austausch und stetige Information zu aktuellen relevanten Gesetzeslagen und fachlichen Erkenntnissen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, die

1. eine Ausbildung zum Tierheilpraktiker bzw. Tierhomöopathen mit mindestens 700 Unterrichtsstunden absolviert haben und die eine entsprechende Prüfung abgelegt und bestanden haben, oder
2. die fachliche Eignung zur Ausübung des Tierheilpraktiker-Berufes haben, die durch den Vorstand festgestellt werden kann.
3. eine Prüfung vor dem Vorstand abgelegt haben.

Der normale Status einer Mitgliedschaft ist der aktive Status.

Tierheilpraktiker in Ausbildung haben die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft, bei der das Verbandslogo, welches dem Markenschutz unterliegt, nicht verwendet werden darf. Nach Erreichen der oben genannten Voraussetzungen geht der Status der Mitgliedschaft automatisch im nachfolgenden Quartal in den aktiven Status über.

Die Mitglieder dieses Verbandes erkennen die Berufsordnung für Tierheilpraktiker an, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Außerdem sind Vereinsmitglieder, die eine Praxis betreiben, bereit, sich jederzeit freiwillig durch einen Ausschuss des Verbandes überprüfen zu lassen (Maßnahme zur Qualitätssicherung).

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandsversammlung mehrheitlich. Kündigungstermin ist 4 Wochen bis Jahresende.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt 100 Euro für die aktive Mitgliedschaft und 50 Euro für die passive Mitgliedschaft. Änderungen der Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Niederlassungsbeauftragter

Pressesprecher

Kassenwart

Schriftführer

Ausbildungsbeauftragter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

### **§ 8 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden (2.) Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst während der Verbandseigenen Fortbildungsveranstaltung, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt und werden mindestens 5 Jahre archiviert.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Vorstehende Satzung wurde am 15.12.2007 errichtet und ersetzt die Satzung vom 17.09.2002.